

REGLEMENT

Benutzung der Sportanlagen Blumenau

Nr. 19 Stand: 23.02.2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
2.	Zuständigkeiten	1
3.	Platzwart	2
4.	Gesuche	2
5.	Benutzung der Anlagen	3
6.	Sicherheit und Ordnung	4
7.	Diebstähle und Funde	6
8.	Werbung	6
9.	Kiosk	6
10.	Parkierung, Polizeistunde	7
11.	Widerhandlungen, Haftung	8
12.	Genehmigung / Inkrafttreten	8

REGLEMENT

Benutzung der Sportanlagen Blumenau

Die Gemeinde Triesen hat zur Förderung des Sportes und damit zur Gesunderhaltung ihrer Bevölkerung die Sportanlagen Blumenau erstellt. Damit deren Benutzung geordnet und zum Nutzen einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht vor sich gehen kann, erlässt der Gemeinderat von Triesen folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Gemeinde Triesen überlässt den Triesner Ortsvereinen sowie den Schulen von Triesen die Benutzung der Anlage gemäss den Vorschriften dieses Reglements. Bei einer Fremdvermietung haben die Ortsvereine und Schulen von Triesen Vorrang.
- 1.2 An jeden Benutzer (Veranstalter / Verein) wird dieses Reglement übergeben.
- 1.3 Mit der Erteilung einer Benutzungsbewilligung unterzieht sich der Veranstalter / Verein diesem Benutzungsreglement und hat dafür zu sorgen, dass dasselbe eingehalten wird.
- 1.4 Der Verein / Veranstalter hat die in diesem Zusammenhange gültigen Gesetze und Vorschriften, auch wenn dieselben nicht explizit in diesem Reglement aufgeführt sind, einzuhalten.
- 1.5 Das Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Download über die Gemeinde-Website) ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Die Sportanlagen sind unter Oberaufsicht des Sportplatzwarts benutzbar. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.2 Die Koordination des Belegungsplanes wird von der Sportkommission in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und dem Sportplatzwart übernommen. Über den gewöhnlichen Rahmen hinausgehende Veranstaltungen sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

- 2.3 Für die Wartung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aussenanlagen ist der Platzwart verantwortlich. Die Wartung übernimmt die Gemeinde.
- 2.4 Für die Erhebung der Kosten und Gebühren ist die Gemeindekasse zuständig.

3. Platzwart

- 3.1 Die Gemeinde bestellt einen Sportplatzwart, der für die allgemeine Ordnung, den Unterhalt der Anlagen und für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich ist.
- 3.2 Während der normalen Arbeitszeiten des Sportplatzwartes und sofern von demselben auf den Sportanlagen noch zusätzliche Arbeiten verrichtet werden müssen, ist derselbe für die Öffnung und Schliessung der Räumlichkeiten der Sportplatzgebäude zuständig. Bei Abwesenheit des Sportplatzwartes wird an den zuständigen Vereinspräsidenten ein Schlüssel für die Benutzung der für die Veranstaltung notwendigen Räumlichkeiten ausgehändigt. Gegenüber der Gemeinde ist der Vereinspräsident für Ruhe und Ordnung sowie für eine ordnungsgemässe Benutzung der Räume und Anlagen verantwortlich.

4. Gesuche

- 4.1 Die Sportanlagen, sowie einzelne Räume im Sportplatzgebäude, können von der Gemeinde an Vereine, Organisationen sowie andere interessierte, natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Durchführung von öffentlichen oder vereinsinternen Veranstaltungen vermietet werden.
- 4.2 Für öffentliche Anlässe ist das Antrags- / Bewilligungsformular für öffentliche Veranstaltungen auszufüllen. Das Antrags- / Bewilligungsformular sowie das Benutzungsreglement und das Handbuch für Veranstaltungen können bei der Gemeindeverwaltung oder unter der Gemeinde-Website bezogen werden.
- 4.3 Das Gesuchsformular muss korrekt ausgefüllt und unterzeichnet bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Mit der Unterzeichnung des Gesuchsformulars akzeptiert der jeweilige Gesuchsteller, im Falle einer Bewilligung, das Reglement über die Benutzung der Sportanlagen Blumenau.

5. Benutzung der Anlagen

- 5.1 Die Gemeinde überlässt dem Fussballclub und dem Turnverein in den Sportplatzgebäuden je einen Materialraum kostenlos. Des Weiteren überlässt die Gemeinde dem Fussballclub den Aufenthaltsraum im Garderobengebäude als Sitzungs- und Archivraum kostenlos. Diese Räume können von den betreffenden Vereinsorganen selbst geöffnet und geschlossen werden. Die Aufräumung dieser Räume ist Sache der benutzenden Vereine. Der Gemeinderat behält sich eine Doppelnutzung dieser Räume durch andere Vereine vor.
- 5.2 Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Einrichtungen und Gegenstände dürfen nicht aus den Räumen entfernt werden.
- 5.3 Jeder Verein hat mindestens einen Monat im Voraus ein Spiel- und Trainingsprogramm aufzustellen und dem Sportplatzwart abzugeben. Dasselbe ist dem Ressort-Inhaber der Sportkommission zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung wird das Programm an der Infotafel des Sportplatzgebäudes zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht.
- 5.4 Die Anlagen sind von den Veranstaltern / Vereinen sorgfältig zu behandeln. Der Platzwart bestimmt, auf welchen Spielfeldern trainiert werden darf.
- 5.5 Vor jeder Benutzung der Hochsprung- und Weitsprunganlage ist die Wetterschutz-Blache der Sandgruben bzw. der Hochsprungmatten zu entfernen und nach der Benutzung wieder ordnungsgemäss anzubringen.
- 5.6 Das Kleinspielfeld und die Skateranlage stehen der Öffentlichkeit zur Benutzung kostenlos zur Verfügung. Auf dem Kleinspielfeld darf nicht mit Stollen- oder Nagelschuhen trainiert werden. Ebenso sind das Rauchen sowie die Konsumation von Ess- und Trinkwaren auf dem Kleinspielfeld verboten.
- 5.7 Triesner Ortsvereine haben in der Regel für die Benutzung der Anlagen keine Gebühren zu entrichten. Dazu gehört auch der Spielbetrieb von Grümpelturnieren, Firmenfussballspielen usw., wenn diese Anlässe von Triesner Ortsvereinen und Firmen organisiert werden und sie selbst mitwirken. Für externe Grümpelturniere, Firmenfussballspiele usw. werden die Kosten nach deren Aufwand verrechnet. Für die Durchführung vorgenannter Veranstaltungen muss bei der Gemeindevorstehung eine Bewilligung eingeholt werden.
- 5.8 Bei allen Anlässen hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Zuschauer sich ausserhalb der Umzäunung bzw. der Rundbahn aufhalten. Bei Fussballspielen dürfen lediglich die Trainer, Pfleger und Ersatzspieler auf der

Ersatzbank innerhalb der Rundbahn Platz nehmen. Die Durchführungsreglemente des Schweizer Fussballverbands SFV sind einzuhalten.

5.9 Veranstaltungen, die nicht von Triesner Ortsvereinen durchgeführt werden, bedürfen ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindevorstehung. Grundsätzlich darf pro Gruppe / Verein jeweils nur ein Rasenplatz benutzt werden.

Benutzungsgebühren:

Benutzung Flutlichtanlage:

CHF 50.00 / Aufschaltpauschale pro Anlass

CHF 10.00 / zusätzlich Benutzungsgebühr pro Stunde

Trainingseinheiten:

CHF 60.00 / Training (Dauer max. 2 Std.) mit Beleuchtung

CHF 40.00 / Training (Dauer max. 2 Std.) ohne Beleuchtung

Wettkämpfe:

CHF 200.00 / Tagespauschale pro Rasenplatz ohne Beleuchtung

CHF 100.00 / Halbtages- / Abendpauschale pro Rasenplatz ohne Beleuchtung

Gruppen- resp. Trainingslager:

CHF 100.00 für 1 Tag

CHF 200.00 für 2 und 3 Tage

CHF 300.00 für 4 und 5 Tage

CHF 400.00 für 6 und 7 Tage

- 5.10 Für besondere Anlässe / Trainingslager etc. werden die Gebühren durch die Gemeindevorstehung festgelegt.
- 5.11 Sämtlichen Vereinen, welche die Anlagen benutzen dürfen, steht auch das Recht auf Benutzung der Duschen zu. Die Umkleidekabinen werden vom Sportplatzwart zugeteilt.

6. Sicherheit und Ordnung

6.1 Die Gemeinde bestellt einen Sportplatzwart, der für die allgemeine Ordnung, den Unterhalt der Anlagen und für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich ist.

- 6.2 Bei abnormalen Witterungsverhältnissen, bei Überbeanspruchung oder Regenerierung bzw. Erholung der Spielfelder kann der Sportplatzwart nach Rücksprache mit der Gemeindevorstehung Platzsperrungen vornehmen. Diese Sperrungen sind für die anberaumte Zeit für alle verbindlich.
- 6.3 Die Platzstreuung (Linierung) darf nur mit Sportplatzmarkierung vorgenommen werden und ist Sache der Vereine, wobei solche Markierungen nur mit Bewilligung des Sportplatzwarts durchgeführt werden dürfen. Markierungen mit Bändern sind ohne weiteres gestattet, jedoch müssen diese nach Gebrauch immer sofort wieder entfernt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Vereine.
- 6.4 Die Vereine haften für Schäden, die sie an Gebäuden, am Mobiliar oder an den Anlagen verursachen. Es ist ihnen nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Beschädigungen sind durch die Verursacher / Benutzer sofort dem Sportplatzwart zu melden.
- 6.5 Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen der Sportanlagen sind die Vereine, allenfalls die Veranstalter oder Einzelpersonen gegenüber der Gemeinde haftbar. Die Gemeinde übernimmt nur eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin der Sportanlagen Blumenau.
- 6.6 Die Vereine sind verpflichtet, in sämtlichen Räumen sowie im Freien für einwandfreie Ordnung zu sorgen.
- 6.7 Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist verboten. Nach Training und Spiel sind die Schuhe vor den Umkleidekabinen auszuziehen. Für die Reinigung steht eine Schuhwaschanlage zur Verfügung.
- 6.8 Innerhalb des Garderoben- und Kioskgebäudes ist das Rauchen verboten.
- 6.9 Ab 23.00 Uhr muss jegliche musikalische und andere Unterhaltung auf ein erträgliches Mass reduziert werden.
- 6.10 Das allgemeine Sanitätsmaterial wird vom Platzwart verwaltet. Die Vereine haben das Sanitätsmaterial für ihre Veranstaltungen selbst bereitzustellen.
- 6.11 Bewegliche Turngeräte, Tore, Torstangen usw. dürfen nicht über den Rasen / Kunstrasen geschleift, sondern müssen getragen oder mit einem Wagen transportiert werden (Transportwagen steht zur Verfügung).
- 6.12 Die Vereine sind verpflichtet, nach Beendigung der Übungen / Trainings oder Spiele die aufgestellten Geräte und Bälle selbst ab- resp. aufzuräumen bzw. zu versorgen.

7. Diebstähle und Funde

- 7.1 Für Diebstähle und Unfälle in Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen Blumenau wird jede Haftung seitens der Gemeinde abgelehnt. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Benutzer.
- 7.2 Wertgegenstände können im Safe der jeweiligen Umkleidekabinen eingeschlossen werden.
- 7.3 Fundgegenstände werden vom Sportplatzwart ein Jahr aufbewahrt und können bei ihm vom rechtmässigen Besitzer abgeholt werden. Anschliessend werden Fundgegenstände einer gemeinnützigen Institution übergeben.

8. Werbung

- 8.1 Fest installierte Reklametafeln sind nur im Einvernehmen mit der Gemeindevorstehung zulässig und bedürfen deren Bewilligung. Für temporäre Reklametafeln innerhalb der Sportanlagen Blumenau muss bei der Gemeinde keine gesonderte Bewilligung eingeholt werden, sofern sich solche Werbemitteilungen ausschliesslich auf eine laufende Veranstaltung beschränken. Die Anbringungen und Demontage von Werbeeinrichtungen ist Sache des Veranstalters. Dieser haftet für allfällige Schäden an Dritten. Für Werbeeinrichtungen ausserhalb der Sportanlage ist die bewilligungspflichtig. Werbung für Alkohol oder Tabakwaren ist strikte verboten.
- 8.2 Bei sämtlichen übrigen Werbeaktivitäten, wie z.B. die Ankündigung einer Veranstaltung im Voraus, ist dem Reglement Nr. 44 betr. Reklameanlagen der Gemeinde Triesen (Download: Gemeinde-Website) unbedingt Folge zu leisten.

9. Kiosk

9.1 Der Kiosk mit Aufenthaltsraum und die WC-Anlagen werden vom Fussballclub geführt. Die Reinigung wird vom Fussballclub besorgt. Bei der WC-Anlage führt der Platzwart pro Jahr zwei Grundreinigungen (Sommer / Herbst) auf Kosten der Gemeinde durch. Bei Anlässen anderer Vereine kann der Kiosk von den betreffenden Organisatoren in Absprache mit dem Fussballclub benutzt werden.

Alle Gesetze und Vorschriften (feuerpolizeiliche Vorschriften, Jugendschutzgesetz, Polizeistundenregelungen, Nachtruhe usw.) müssen eingehalten werden.

- 9.2 Die Gemeinde verlangt keine Gebühren. Die hierfür notwendige Konzession muss vom jeweiligen Verein selbst eingeholt werden. Die daraus entstehende Haftung ist vom durchführenden Verein selbst zu tragen. Nach einer Veranstaltung muss der Kiosk mit Aufenthaltsraum und die WC-Anlagen vom jeweiligen Benutzer auf dessen Kosten gereinigt werden. Die Reinigung wird vom Fussballclub kontrolliert und die Anweisungen desselben müssen vom Benutzer befolgt werden. Für die Beseitigung aller sich aus einer Veranstaltung ergebenden Abfälle auf dem gesamten Sportplatzareal ist der Veranstalter verantwortlich, und er hat nach jeder Veranstaltung dafür zu sorgen, dass die Abfälle auf seine Kosten entsorgt werden.
- 9.3 Das Betreten des Garderoben- und Kioskgebäudes mit Fussball- und / oder Nagelschuhen ist untersagt.
- 9.4 Ausserhalb des Kioskes dürfen ohne Einwilligung des Veranstalters keine Getränke und Speisen ausgegeben werden (ausgenommen sind Veranstaltungen auf dem Festplatz (Zelt) usw.).

10. Parkierung, Polizeistunde

- 10.1 Das Abstellen der Fahrzeuge ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen gestattet. Fahrzeuge mit Berechtigung dürfen kurzzeitig beim Garderobenbzw. Kioskgebäude abgestellt werden. Die Zufahrt zu den Anlagen ist für den Notfalldienst freizuhalten.
- 10.2 Fahrräder, Motorfahrräder und Mopeds sind auf den speziell gekennzeichneten Stellplätzen abzustellen.
- 10.3 Das Befahren des gesamten Sportplatzareals inkl. Rundbahn ist mit sämtlichen Fahrzeugen und Motorfahrzeugen verboten.
- 10.4 Das Reglement der Gemeinde Triesen über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe sind einzuhalten.
- 10.5 Der auch als Festplatz genutzte Trainingsplatz kann für Veranstaltungen benutzt werden. Für Wasser- und Stromanschluss sowie die Besorgung von WC-Anlagen ist der Veranstalter in Absprache mit dem Sportplatzwart selbst verantwortlich. Erfolgt die Benutzung des Festplatzes in Zusammenhang mit der Sportanlage, erfolgt die Benutzungsgebühr laut Punkt 5.9 "Benutzung der Anlage". Erfolgt die Benutzung des Festplatzes ohne die restliche Sportanlage, muss bei der Gemeinde eine Kaution in Höhe von CHF 500.00 hinterlegt werden. Bei ordentlichem Hinterlassen des Festareals wird an

Triesner Ortsvereine die Kaution im Betrage von CHF 500.00 vollumfänglich zurückerstattet. An andere Benutzer wird bei ordentlichem Hinterlassen des Festareals ein Betrag von CHF 250.00 zurückerstattet. Die restlichen CHF 250.00 werden bei auswärtigen Benutzern als Benutzungsgebühr verrechnet.

Bei nicht sportlichen Veranstaltungen entscheidet die Gemeindevorstehung.

11. Widerhandlungen, Haftung

Die Nichteinhaltung dieses Reglements hat nach erfolgter Mahnung den Entzug der Benutzungsbewilligung zur Folge.

Die Gemeinde lehnt unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht jegliche Haftung für Unfälle während der Benutzung der Räumlichkeiten und der dazugehörigen Anlagen ab.

12. Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 069-03-10 vom 23.02.2010 Inkrafttreten per 23.02.2010

Die Gemeindevorstehung